



LEITARTIKEL

Interessenabwägung im Planungsprozess

von MLaw Gian Luca Peng

Die Interessenabwägung ist das zentrale Steuerungsinstrument des schweizerischen Planungsrechts. Sie soll sicherstellen, dass raumwirksame Entscheide – von der kantonalen Richtplanung bis zur kommunalen Nutzungsplanung und zur Sondernutzungsplanung – die Vielzahl öffentlicher und privater Belange sachgerecht erfassen, gewichten und in einen tragfähigen Ausgleich überführen.

Das Abwägungsgebot ist verfassungsrechtlich (Art. 5 BV: Verhältnismässigkeit; Art. 26 BV: Eigentumsgarantie) verankert und im Raumplanungsgesetz (RPG) sowie in einschlägigen Spezialgesetzen (USG, NHG, WaldG, GSchG) konkretisiert.

Die Bundesgerichtspraxis misst der Abwägung besondere Bedeutung zu: Planungsbehörden verfügen zwar über einen Planungsspielraum, doch die Gerichte prüfen, ob die Abwägung vollständig, gesetzeskonform und begründet ist. Je

grösser die Auswirkungen eines Planungsvorhabens sind und je mehr Anliegen betroffen sind, um so detaillierter fällt in der Regel die Interessenabwägung aus.

Methodisch folgt die Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV) einem strukturierten Vorgehen:

Ermittlung der Interessen:
Sämtliche relevanten Interessen sind in einem ersten Schritt zu identifizieren. Dazu zählen öffentliche Interessen (Siedlungsentwicklung nach innen, Mobilität, Infrastrukturversorgung, Umwelt- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft, Energie, Klimaresilienz, Versorgungssicherheit, Sicherheit) sowie private Interessen (Eigentumsnutzung, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit, Nachbarschutz). Erforderlich ist eine hinreichende Sachverhaltsabklärung mittels geeigneter Grundlagen

NEWSLETTER 1/2026

LEITARTIKEL

Interessenabwägung im Planungsprozess

1

NEUES AUS DER RECHTS- SPRECHUNG

VR1 2024 57: Gesteigerter Gemeingebruch für Husky-Schlittenfahrten unter dem Blickwinkel der Wirtschaftsfreiheit

3

1C_647/2023: Fortwährende Pflicht zur bestimmungsgemässen Nutzung eines Wohngebäudes ausserhalb der Bauzone

4

1C_52/2025: Ausstandspflichten von Behördenmitglieder im Baubewilligungsverfahren

4

KANZLEINEWS

5

(Fachgutachten, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Lärmgutachten, Verkehrsanalysen). Bei der Nutzungsplanung ist ausserdem ein Variantenvergleich ein wichtiger Bestandteil der Interessenabwägung (Art. 2 Abs. 2 Bst. b RPV).

Bewertung der Interessen: In einem zweiten Schritt sind die ermittelten Interessen zu bewerten. Dabei gilt es abzuschätzen, wie sich denkbare Entscheide auswirken können. Die Bewertung schliesst auch eine Gewichtung mit ein. Bei Letzterer ist danach zu fragen, welchen Stellenwert ein Interesse im bestimmten Fall hat. Auf jeder Stufe gilt: Vorgaben höherer Stufen sind zu beachten und dürfen nicht relativiert werden. So sind etwa das Trennungsprinzip zwischen Bau- und Nichtbaugebiet, die Einzonungsvoraussetzungen die Schonung von Fruchtfolgeflächen, der Schutz inventarisierter Landschaften und Objekte (BLN, ISOS), der Gewässer- und Waldschutz sowie die Lärmvorsorge zwingend zu berücksichtigen.

Gewichtung der Interessen: In diesem letzten Schritt werden

die bewerteten Interessen gegeneinander abgewogen, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Dabei werden auch Alternativen und Varianten geprüft, um die Auswirkungen auf Raum, Umwelt und Erschliessung zu vergleichen. Bei der Nutzungsplanung ist ein Variantenvergleich ein wichtiger Bestandteil der Interessenabwägung (Art. 2 Abs. 2 Bst. b RPV).

Entscheid und Begründung: Das Ergebnis ist transparent zu dokumentieren. Die Begründung muss zeigen, dass alle relevanten Interessen ermittelt, richtig verstanden, mit den massgebenden Normen verknüpft und gegeneinander abgewogen wurden, weshalb die gewählte Lösung – unter Würdigung von Varianten – vorzugswürdig ist. Das Mitwirkungsverfahren (Art. 4 RPG) und die Koordination der Verfahren (Art. 25a RPG) sind integraler Bestandteil einer tragfähigen Abwägung. Die verschiedenen Schritte sollen alle im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV erkennbar sein.

Überprüfung von Interessenabwägungen: Die in Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG kodifizierte Rechtsweggarantie garantiert die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde garantiere, was grundsätzlich auch eine Ermessensüberprüfung beinhaltet (z.B. die Regierung bei Planungsbeschwerdeverfahren). Dies schliesst jedoch nicht aus, dass sich die Beschwerdeinstanz eine gewisse Zurückhaltung auferlegt und den Planungsspielraum anerkennt, wenn es um lokale Angelegenheiten mit breitem politischen Legitimationsprozess geht.

Fazit: Die Interessenabwägung ist nicht nur ein rechtliches Gebot, sondern ein Qualitätskriterium guter Planung: Sie zwingt zu Transparenz, Koordination und Verhältnismässigkeit und schafft die Grundlage für beständige, gerichtsfeste Planungsentscheide. Absehbare Konflikte können proaktiv durch Varianten und Ausgleichsmassnahmen und Einbezug der betroffenen Parteien adressiert werden.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden VR1 2024 57 vom 19. Dezember 2025
(Gesteigerter Gemeingebrauch für Husky-Schlittenfahrten unter dem Blickwinkel der Wirtschaftsfreiheit)

von lic. iur. Patrick Benz

Im Urteil VR1 2024 57 befasste sich das Obergericht Graubünden mit der **Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Husky-Schlittenfahrten auf Winterwanderwegen, Langlaufloipen und im freien Gelände**.

Die Beschwerdeführerin ersuchte um Bewilligung zur Durchführung entgeltlicher Hundeschlittenfahrten auf dem Gemeindegebiet. Die Gemeinde lehnte das Gesuch mit Verweis auf Sicherheitsbedenken, Nutzungskonflikte sowie raumplanerische und umweltrechtliche Gründe ab.

Das Obergericht qualifizierte die Hundeschlittenfahrten als gesteigerten Gemeingebrauch, da sie weder bestimmungsgemäss noch gemeinverträglich seien und andere

Nutzer öffentlicher Wege erheblich beeinträchtigen könnten. Gestützt auf das kommunale Bau- und Polizeigesetz unterliege dieser gesteigerte Gemeingebrauch einer Bewilligungspflicht, welche insbesondere der Koordination konkurrierender Nutzungsansprüche diene.

Die Verweigerung der Bewilligung stelle einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 Abs. 1 BV) der Beschwerdeführerin dar. Ein solcher Eingriff sei jedoch zulässig, sofern er auf einer **gesetzlichen Grundlage** beruhe, **im öffentlichen Interesse** liege und **verhältnismässig** sei (Art. 36 BV). Als legitime öffentliche Interessen nannte das Gericht namentlich Sicherheitsbedenken infolge Mehr-

fachnutzung der Winterwanderwege und Loipen, den Natur- und Landschaftsschutz sowie das Ruhebedürfnis von Mensch und Tier.

Das Obergericht kam jedoch zum Schluss, dass eine **pauschale Bewilligungsverweigerung für das gesamte Gemeindegebiet unverhältnismässig** sei. Es hielt fest, dass Hundeschlittenfahrten auf einzelnen, breiten und übersichtlichen Strecken, etwa auf Winterwanderwegen über einen gefrorenen See oder auf vergleichbaren Flächen mit genügend Ausweichraum, als **Alternativen** grundsätzlich in Betracht fallen könnten.

Die Angelegenheit wurde daher zur Neuurteilung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Urteil des Bundesgerichts 1C_647/2023 vom 08. Dezember 2025 (Fortwährende Pflicht zur bestimmungsgemässen Nutzung eines Wohngebäudes ausserhalb der Bauzone)

von MLaw Daniele Isepponi

Im Entscheid 1C_647/2023 befasste sich das Bundesgericht mit den Voraussetzungen der **Besitzstandsgarantie nach Art. 24c Abs. 1 RPG**. Zu beurteilen war, ob ein **seit längerer Zeit nicht mehr genutztes**, zonenwidrig gewordenes **Wohngebäude ausserhalb der Bauzone noch umgebaut bzw. saniert werden darf**.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines früher als Wohnhaus genutzten Gebäudes in der Landwirtschaftszone mit Landschaftsschutzüberlagerung. Die **Wohnnutzung** wurde spätestens **im Jahr 2000 aufgegeben**. Nachdem frühere Baugesuche abgewiesen worden waren, führte der Beschwerdeführer ab 2020 umfangreiche Umbau- und Sanierungsarbeiten ohne Bewilligung aus. Die kantonalen Behörden

verweigerten die nachträgliche Bewilligung und ordneten den Rückbau an.

Das Bundesgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Baute **nicht mehr bestimmungsmässig nutzbar** gewesen sei. Eine bestimmungsgemässe Nutzbarkeit setze voraus, dass durch **angemessenen Unterhalt ein fortbestehendes Nutzungsinteresse** dokumentiert werde und die Baute **betriebsstüchtig sei. Verfallene oder unbrauchbar gewordene Gebäude genießen hingegen keinen Besitzstandsschutz**.

Das vorliegende Gebäude habe während Jahren keinen Unterhalt erfahren und über keinerlei zeitgemässe Wohninfrastruktur verfügt. Für eine Bewilligung der vorgenommenen und geplanten Renovationen

gestützt auf Art. 24c RPG bestehe daher kein Raum.

Hinsichtlich der Rückbauanordnung bestätigte das Bundesgericht seine Rechtsprechung, wonach formell rechtswidrige und nicht nachträglich bewilligungsfähige Bauten grundsätzlich zu beseitigen seien. Gründe der Verhältnismässigkeit oder des Vertrauensschutzes stünden dem Rückbau nicht entgegen. Der Beschwerdeführer habe angesichts früherer Verfahren und behördlicher Hinweise nicht gutgläubig gehandelt. Das erhebliche öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Raumplanungsrechts überwiege die privaten finanziellen Interessen des Beschwerdeführers deutlich. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Urteil des Bundesgerichts 1C_52/2025 vom 24. November 2025

von MLaw Angela Casanova

Im Entscheid 1C_52/2025 äusserte sich das Bundesgericht zu den **Ausstandspflichten im Baubewilligungsverfahren**, namentlich bei der Neubeurteilung eines Sachverhalts nach einer Rückweisung an die erstinstanzliche Behörde.

Mehrere Einwohner der Gemeinde Wikon (LU) hatten sich wiederholt gegen Bauvorhaben gewehrt, welche aus ihrer Sicht zu Mehrverkehr und Sicherheitsproblemen führten. Während ihre Einwände vor dem Gemeinderat Wikon regelmässig erfolglos blieben,

hiessen die Gerichte mehrere Beschwerden gut.

Im anschliessenden erneuten Baubewilligungsverfahren beantragten die Beschwerdeführer den Ausstand des gesamten Gemeinderats, der Gemeindeschreiberin sowie der

Abteilungsleiterin Bau und Infrastruktur. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern sowie das Kantonsgericht Luzern verneinten einen Ausstandsgrund. Gegen diesen Entscheid gelangten die Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

Das Bundesgericht führte aus, dass sich die Ausstandspflicht nichtrichterlicher Behörden aus dem Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV ergebe. Das Gebot der Unbefangenheit bilde einen Teilgehalt dieses Grundrechts und bezwecke, dass sich **entscheidungsständige Personen in Bezug auf den zu beurteilenden Sachverhalt nicht bereits unzulässig festgelegt hätten.**

Die **strengen Anforderungen an die Unbefangenheit von Gerichten nach Art. 30 BV bzw. Art. 6 EMRK** seien jedoch **nicht ohne Weiteres auf Exekutivbehörden** übertragbar. Mitglieder von Verwaltungs- und Exekutivbehörden nähmen neben der Rechtsanwendung **weitere öffentliche und teils politische Aufgaben wahr, was systembedingt zu intensiven Kontakten mit Verfahrensbeteiligten führen könne.** Auch eine Rückweisung zur Neuurteilung begründe für sich allein keine ausstandsrelevante Vorbefassung.

Nichtrichterliche Amtspersonen hätten nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung **nur dann in den Ausstand zu treten, wenn sie ein persönliches Interesse an der Sache hätten, gegenüber einer Partei persönliche Geringschätzung oder Abneigung gezeigt hätten oder wenn ihnen besonders schwere oder gehäuft auftretende Verfahrens- oder Rechtsfehler unterlaufen seien,** die auf eine gravierende Verletzung ihrer Amtspflichten schliessen liessen.

Im konkreten Fall verneinte das Bundesgericht einen Ausstandsgrund. Dass die Beschwerdeführer in früheren Verfahren wiederholt vor den Rechtsmittelinstanzen obsiegt hatten, lasse nicht ohne Weiteres auf eine Befangenheit des Gemeinderats schliessen. Abweichende rechtliche Beurteilungen oder fehlerhafte Entscheide deuteten für sich allein nicht auf eine voreingenommene Haltung hin. Die Beschwerdeführer hätten zudem nicht substantiiert darlegen können, dass die früheren Fehlentscheide auf einer negativen Einstellung ihnen gegenüber beruhten. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

KANZLEI NEWS

Sekretariat

Sabrina Fuchs und Eveline Cavelti verstärken seit Beginn dieses Jahres neu unser Sekretariat.

Sie stehen unserer Klientschaft bei administrativen Fragen gerne zur Verfügung.

Im Newsletter werden aktuelle und relevante Themen aus der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtspraxis aufgegriffen, um in kurzer und knapper Form einen Überblick zu geben und auf Neuerungen hinzuweisen. Die Ausführungen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen keine konkreten Fragestellungen oder Umstände. Der Newsletter ersetzt keine Rechtsauskunft und jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Caviezel Partner stehen Ihnen für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.